

Der Weg in die Werkstatt

Stand: November 2017

Praktikum

In Absprache mit der Schule besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Praktikum in der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH zu machen.

Berufsberatung

durch Reha-Berater der Agentur für Arbeit.

Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss vom Ratsuchenden bzw. vom gesetzlichen Betreuer gestellt werden¹.

Mitzubringen sind (falls vorhanden):

- Schwerbehindertenausweis
- Bestellungsurkunde
- Zeugnisse, ggf. ärztliche Gutachten

Der Fachausschuss berät und beschließt Aufnahme in den

Eingangsbereich nach § 57 BTHG Kapitel 1 (max. drei Monate)

- Ausbildungsgeld (67 € / Monat)²
- Teilnahmekosten
Pauschale für Personalkosten, Verpflegungskosten,/
Fahrtkosten
- Sozialversicherungsbeiträge
Kranken³-, Pflege-, Renten⁴-sowie
Unfallversicherung

Der Eingangsbereich dient dazu festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung ist. Es wird ein Eingliederungsplan erstellt.

Der Fachausschuss berät auf Grundlage des Eingliederungsplans und beschließt die Aufnahme in den

Berufsbildungsbereich nach § 57 BTHG Kapitel 1 (max. zwei Jahre)

- Gleiche Leistungen wie im Eingangsbereich
- Ausbildungsgeld im ersten Jahr 67 € / Monat
- Ausbildungsgeld im zweiten Jahr 80 € / Monat

Eine Vorstellung des behinderten Mitarbeiters erfolgt nach dem ersten sowie nach dem zweiten Jahr im Fachausschuss (Dokumentation der Entwicklung).

¹ Leistungen können auch über das Persönliche Budget finanziert werden

² Anspruch auf Kindergeld

³ Selbst pflichtversichert in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlfreiheit)

⁴ Beiträge zur DRV; 80% des Bundesdurchschnittsverdienstes als Bemessungsgrundlage

Der Fachausschuss entscheidet über die Aufnahme in den

Arbeitsbereich nach § 58 BTHG Kapitel 1

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁵
Antrag muss beim örtlichen Sozialamt gestellt werden
Pauschale für Betreuung, Förderung, Mittagsverpflegung und Substanzerhaltung des Gebäudes sowie der notwendigen Fahrtkosten⁶
- Sozialversicherung
- Lohnauszahlung
Anspruch auf Mindestlohn von 81 € / Monat
- Arbeitsförderungsgeld nach § 59 BTHG Kapitel 1
- 52 € / Monat bei Arbeitsentgelt bis 351 € / Monat

Notizen:

⁵ Leistungen können auch über das Persönliche Budget finanziert werden

⁶ Kosten des Zubringerdienstes oder selbständiges Fahren werden finanziert

⁷ Einkommensabhängig, ggf. auch schon im Berufsbildungsbereich möglich